

Verleiderlohn, Verzeigerlohn

## Geld für Anzeigen: Wie die Post ihre Beamten auf Trab hielt

von Dr. Matthias Vogt

Wie konnte die Postführung ihre Beamten auf Trab halten? Früher wie heute durch Prämien. Die kleideten sich damals in altertümliches Deutsch: Verleiderlohn oder Verzeigerlohn. Immer ging es darum, jenem Pöstler, der einen groben Verstoss gegen Vorschriften aufgedeckt hatte, einen Anteil der Strafzahlung abzugeben. Man muss tief in Verfügungen wühlen, um auf dieses Prämiensystem zu stossen. Aber: Wenn Poststellen nicht genügend Verfehlungen anzeigten, wurden sie selber angezeigt – Zuckerbrot und Peitsche. Ein unbekanntes Stück Postgeschichte.

Erstmal zu den Begriffen: Verleider wie Verzeiger waren im alten Schweizer Strafrecht verankerte Wörter, wie «Grimms Deutsches Wörterbuch» belegt:

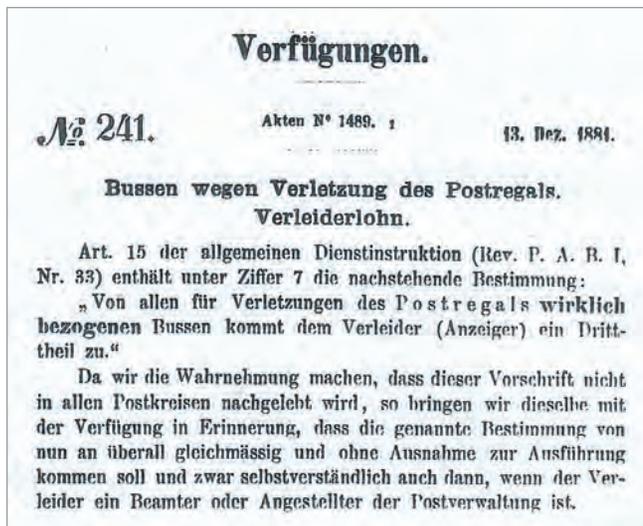
**VERZEIGEN, vb.**  
 1) '(bei gericht) anzeigen, verraten'; zuerst in dieser bedeutung im schweizerischen bezeugt und dort bis in die gegenwart gebräuchlich: verzeigen indicare MAALER

Aus «Grimms Deutsches Wörterbuch».

Tatsächlich finden wir verzeigen und verleiden (also anzeigen) parallel und gleichwertig in den Unterlagen der Post verwendet. Hintergrund war ein wirtschaftlicher: Die Postführung wollte, dass ihre Leute gegen jene Kunden vorgingen, die sich illegal Porto sparten und damit den Umsatz schmälerten. Zunächst kam die Peitsche. In einer Verfügung am 6. März 1875 war der Frust spürbar, dass «immer noch häufig» die Bestimmungen über Drucksachen nicht eingehalten wurden, die eigenen Leute wurden als untätig angeklagt: «Die Poststellen nehmen sich offenbar nicht die Mühe, an der Hand bestehender Vorschriften zu prüfen, ob der Inhalt dieser Sendungen und namentlich der handschriftliche Theil, die Beförderung derselben als Drucksache zulässig erscheinen lassen oder nicht.» Die Postverwaltung drohte, «alle zuwiderhandelnden Poststellen unnachsichtlich mit Ordnungsbusse zu bestrafen und Wiederholungsfälle beim Postdepartement zu verzeigen.»

Sechs Jahre später hob die Postführung hingegen das Zuckerbrot hervor.

Offenbar wurde das Prämiensystem nicht in jedem Postkreis gelebt. Mit Glück kann man ein Formular finden, das die Auszahlung eines Verleiderlohnes bestätigte:



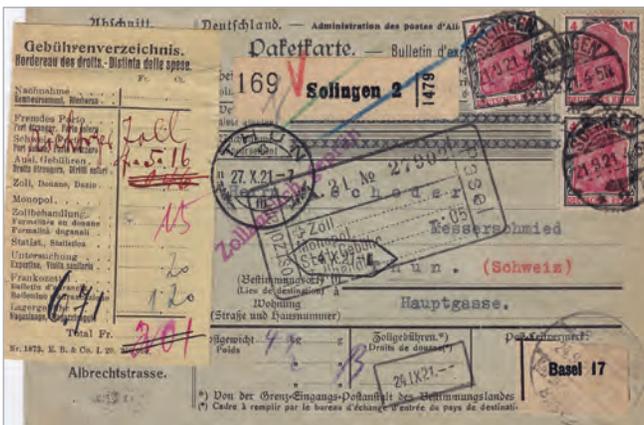
31. Januar 1902: Kreispostdirektion Chur an die Kreispostdirektion Bellinzona mit 35 Rp. Verleiderlohn an Signor Mancini, der einen groben Verstoss gegen Vorschriften aufgedeckt und angezeigt hatte – der zu einer Geldbusse von Fr. 1.05 führte, wovon er ein Drittel bekam, dargestellt in Briefmarken. (Sammlung R. Bäuml)

Für die grenzüberschreitende Fahrpost (Paketpost) galt ein ähnliches System, bei dem sich Post und Zoll die Geldstrafe teilten.



Wichtig ist hier der Begriff Revision. Normalerweise blieb das Postpaket im Postamt (wegen des Postgeheimnisses), nur die Zolldeklaration ging ans Zollamt, dort wurde der zu bezahlende Zoll ausgerechnet. Im Falle von Argwohn bei Post oder Zoll, ob die Papiere auch stimmten, kam das Paket zur Revision ins Zollamt, wurde ausgepackt (und später wieder neu verpackt). Anhand der Ware stellte sich dann heraus, wie hoch der tatsächliche Zoll war.

Richtig saftige Zolldifferenzen auf Paketkarten sind selten zu finden.



21. September 1921: Von Solingen nach Thun. Man beachte das Bordereau. Der erste Zollbetrag wurde offensichtlich aufgrund falscher Angaben des Absenders festgelegt. Der kleine sechseckige Stempel vom 4. Oktober 1921 ist ein Hinweis auf Revision. Das heisst, da wurden nicht nur die Zollpapiere vom Postamt zum Zollamt gebracht, sondern das ganze, 4½ kg schwere Paket. Und als der Zöllner die Ware auspackte und beurteilte, kam ein deutlich höherer Zollbetrag heraus, triumphierend in Rot auf dem Bordereau vermerkt.

Die Differenz von falschem zu richtigem Zollbetrag betrug immerhin Fr. 4.70. Ob noch eine Geldstrafe dazukam, weiss man heute nicht mehr. Aber selbst, wenn man den Fehlbetrag drittelle auf den «Verzeigeranteil», dann blieben Fr. 1.56 – somit 52 Rp. für die Post und 1.04 Rp. für den Zoll. Das war damals Geld.

Mit diesen Prämien sollte bei den handelnden Personen natürlich der Ehrgeiz geweckt werden, nicht einfach alle Pakete unbesehen durchrutschen zu lassen. Sozusagen Geld kontra innerer Schweinehund. Wobei es meiner Ansicht nach der Zollführung weniger um ihren Zwei-Drittel-Anteil an der Geldbusse (das waren auch Einnahmen) ging, mehr um die Generalprävention: Unter den sendenden Firmen sprachen sich Kontrollen natürlich herum – also war Ehrlichkeit beim Deklarieren für sie der bessere Weg. Und wenn man heute die Paketkarten von damals durchschaut: man findet erstaunlich oft das «R» für Revision verzeichnet. Die Prämien wirkten.

Aber: Was waren das für Verfehlungen von Postkunden, die nicht einfach mit Nachporto per aufgeklebten Taxmarken abzugelten waren? Was waren «Verletzungen des Postregals»? Wann kam es zu Anzeigen gefolgt von Geldbussen? Die Postordnung vom Juni 1925 schafft da zwar keine letzte Klarheit, gibt aber zumindest den Blick frei, wie die Geldstrafe gestaffelt war, «die im ersten Begehungsfalle gleich hoch sein soll wie der Betrag der umgangenen Posttaxen, wenigstens aber Fr. 3.– betragen muss. Im Wiederholungsfalle wird eine entsprechend höhere Busse – gegebenenfalls im zwei- bis mehrfachen Betrag der umgangenen Posttaxen – ausgesprochen». Und weiter: «In leichten Fällen, z. B. bei Warenmustern und Drucksachen mit

**Ein idealer Partner für Ihren Verkaufserfolg**  
Wir beraten Sie gerne.

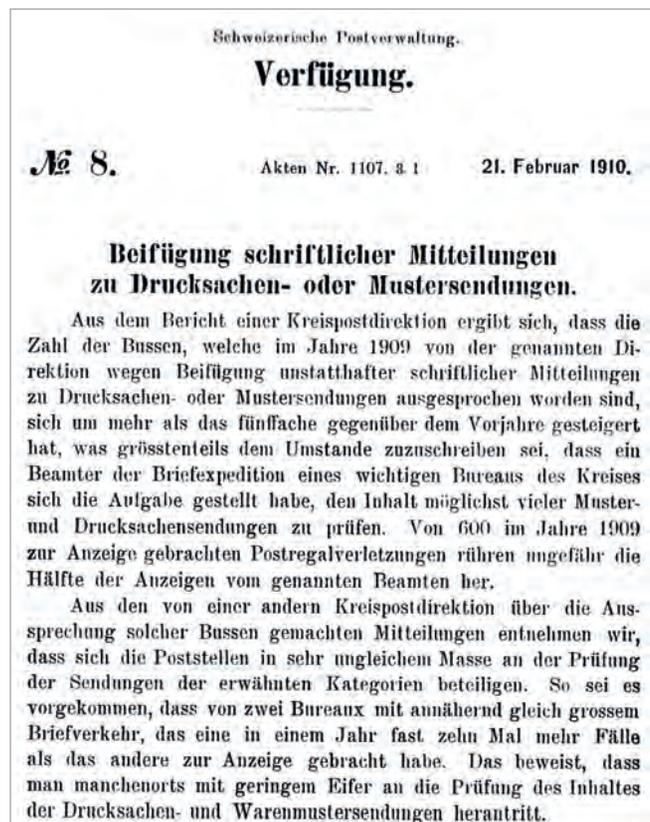
Internationale Philatelie  
Jean-Paul Bach

Jean-Paul Bach  
Schöllenenstrasse 2 / 4054 Basel  
www.bach-philatelie.ch / +41 79 320 70 18



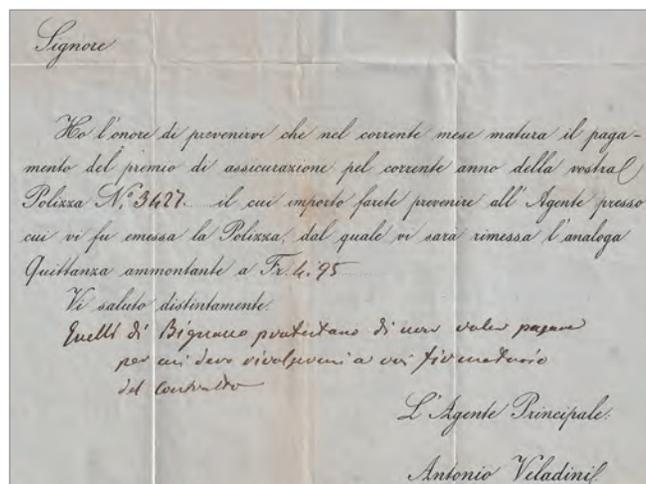
unzulässigen schriftlichen Mitteilungen kann im ersten Fall, wenn es sich nicht um eine offensichtlich beabsichtigte Umgehung von Posttaxen handelt, statt einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden» (also: Nachporto plus Verwarnung). Absicht oder nicht, das war der Gradmesser bei der Ahndung von Postbetrug.

Neben dem Geld aus dem Verleiderlohn konnte auch öffentliche Anerkennung ein Ansporn sein – gepaart mit einer Aufforderung, dem nachzueifern.



Einerseits zeigte uns diese Verordnung, dass trotz allem Eifer der Postführung viele falsch frankierten Sendungen durchrutschten, mangels Kontrolle. Andererseits: 300 Anzeigen von einem einzelnen Beamten, «chapeau»! Mindestens 3 Franken Strafe pro Verfehlung, ein Drittel an den Pöstler. Der hat sich damals sein Gehalt deutlich aufgebessert, als Verleider oder Verzeiger.

PS: War das Misstrauen der Post gerechtfertigt, die ständige Sorge, ihre Kunden könnten unberechtigt die niedrigen Tarife der Drucksachen nutzen? Aber ja! Jeder Sammler wird Belege finden, die zeigen, wie die Post um höhere Einnahmen gebracht wurde.



1. Dezember 1878: Drucksache (Ausschnitt) von Lugano nach Alba in Italien mit drei Zeilen Handschrift: Klassischer Postbetrug. Das reguläre Briefporto hätte 25 Rp. betragen, das Fünffache.

Die Drucksache stammt von einer Versicherung, also von einem Profi (und nicht von einem Privaten, der ein paar Wörter zu viel in eine Trauerdrucksache schrieb). Womit sich der Hauptagent nicht nur frech benahm, sondern auch töricht. Denn wenn ein Pöstler das Blatt aufgefaltet und die illegalen Zeilen gesehen hätte, gäbe es nicht nur eine Anzeige samt Geldbusse. Jedes nächste Schreiben dieser Versicherung wäre kontrolliert worden (in der Hoffnung auf weiteren Verleiderlohn), bei nochmaliger Verfehlung hätte die Versicherungsagentur als Wiederholungstäterin gegolten mit steigenden Strafen. So viel Risiko für 20 Rp. Ersparnis beim Porto!

Wo nicht anders angegeben:  
Belege aus der Sammlung des Autors.

matz.vogt@t-online.de ■